

Update vom 21.03.2020

zu den Pressemitteilungen vom 15.03.2020 und vom 19.03.2020:

Durch Verordnung vom 20.03.2020 hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration

- die Personengruppen erweitert, die eine Notfallbetreuung ihrer Kinder in Anspruch nehmen können sowie
- die Voraussetzung für eine Notfallbetreuung in der Art geändert, dass nur ein/e Erziehungsberechtigte/r - anstatt beider Erziehungsberechtigten – einer der unten genannten Personengruppen angehören muss. (Änderungen sind unten in Grün gekennzeichnet).

Update vom 19.03.2020

zur Pressemitteilung der Gemeinde Biebergemünd vom 15.03.2020:

Durch Verordnung vom 16.03.2020 hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration die Personengruppen erweitert, die eine Notfallbetreuung ihrer Kinder in Anspruch nehmen können (Änderungen sind unten in Rot gekennzeichnet).

Bürgermeister Weber appelliert darüber hinaus an das Verantwortungsbewusstsein aller Eltern und Erziehungsberechtigten:

Die Folge der Schließung von KiTas und Schulen darf es nicht sein, dass sich Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit trotzdem in größeren Gruppen treffen. Kinder und Jugendliche sollen zu ihrem eigenen Schutz und dem Schutz ihrer Mitmenschen möglichst zuhause bleiben. Die schul- und kitafreie Zeit dient nicht als zusätzliche Ferienzeit, sondern zur Eindämmung des Corona-Virus.

Bitte tragen Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte dazu bei, ihre Kinder zu informieren und ggf. einzuschränken, damit die Maßnahme der Schließungen entsprechend wirken kann.

Pressemitteilung der Gemeinde Biebergemünd vom 15.03.2020

Kindertagesstätten im Gemeindegebiet ab sofort geschlossen

– Notfallbetreuung verfügbar!

Biebergemünd. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat mit Verordnung vom 13.03.2020 (geändert durch Verordnung vom 16.03.2020 und vom 20.03.2020) festgelegt, dass alle Kindertagesstätten und Schulen ab Montag, dem 16.03.2020 grundsätzlich schließen, um die Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland einzudämmen und zu verlangsamen.

Alle Kindertagesstätten im Gemeindegebiet Biebergemünd bleiben daher ab sofort bis vorerst zum 19. April 2020 (Ende der hessischen Osterferien) geschlossen.

Um den öffentlichen Gesundheits- und Sicherheitssektor aufrechterhalten zu können, wird in allen Kindertageseinrichtungen eine **Notfallbetreuungsgruppe** eingerichtet.

Unter folgenden Voraussetzungen kann diese Betreuung in Anspruch genommen werden:

Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter gehört zu einer der folgenden Personengruppen:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in
 1. Krankenhäusern
 2. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
 3. Dialyseeinrichtungen
 4. Tageskliniken
 5. Entbindungseinrichtungen
 6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
 7. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
 - Altenpflegerinnen und Altenpflege
 - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
 - Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
 - Ärztinnen und Ärzte
 - Apothekerinnen und Apotheker
 - Desinfektorinnen und Desinfektoren
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Hebammen
 - Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
 - Medizinische Fachangestellte
 - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
 - Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
 - Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
 - Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
 - Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
 - Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
 - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
 - Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
 - Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte
 - Zahnmedizinische Fachangestellte

- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind:
 - Zweites Buch Sozialgesetzbuch,
 - Drittes Buch Sozialgesetzbuch,
 - Asylbewerberleistungsgesetz
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel, in der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie in der Verarbeitung, dem Transport und dem Vertrieb von Lebensmitteln
- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Gesundheit in der
 - stationären medizinischen Versorgung
 - Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind
 - Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper
 - Laboratoriumsdiagnostik
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallwirtschaft tätig sind mit Nachweis vom Arbeitgeber

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten der Verordnung vom 13.03.2020 oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind

Die Voraussetzungen werden in der zuständigen Kindertagesstätte im Einzelfall geprüft.

Die Erziehungsberechtigten werden von den Leitungen der Kindertagesstätten über die aktuellen Entwicklungen informiert.

**Im Namen aller Kindertagesstätten bittet Bürgermeister Weber
um gegenseitige Solidarität und Verständnis!**